



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Julia Neigel

A horizontal redaction mark consisting of a series of diagonal lines.

– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

1. Zeller & Seyfert Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

A horizontal redaction mark consisting of a series of diagonal lines.

2. Rechtsanwalt Marcel Templin

A horizontal redaction mark consisting of a series of diagonal lines.

3. Rechtsanwalt Kiril Stawrew

A horizontal redaction mark consisting of a series of diagonal lines.

4. Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig

A horizontal redaction mark consisting of a series of diagonal lines.

5. Prof. Dr. jur. Martin Schwab

A horizontal redaction mark consisting of a series of diagonal lines.

gegen

den Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden

– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. jur. Dr. Jürgen Rühmann

A horizontal redaction mark consisting of a series of diagonal lines.

wegen

Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021
hier: Normenkontrolle; hier: Videokonferenz

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht ██████████, den Richter am Oberverwaltungsgericht ██████████, die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht ██████████ und ██████████ sowie den Richter am Oberverwaltungsgericht ██████████

am 28. Januar 2026

beschlossen:

Der Antrag, Herrn Prof. Dr. jur. Martin Schwab zu gestatten, an der mündlichen Verhandlung am Donnerstag, den 29. Januar 2026, 11.00 Uhr, per Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) teilzunehmen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der neuerliche Antrag vom 26. Januar 2026 ist abzulehnen, weil dem Senat im Rahmen seiner Ermessensausübung die Gestattung der Teilnahme per Videokonferenz aus Gründen der Effektivität im Hinblick auf die Vielzahl der Beteiligten weiterhin untnlich erscheint und sie nicht der Beschleunigung des Verfahrens dient. Daran ändert nichts, dass nur für einen der Bevollmächtigten der Antrag gestellt wurde. Dem steht auch kein besonderes Bedürfnis der Antragstellerin auf Teilnahme von Prof. Dr. Schwab entgegen, da sie durch ihre weiteren Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung hinreichend vertreten wird.
- 2 Angesichts dessen kann offenbleiben, ob der antragstellende Rechtsanwalt Stawrew überhaupt ermächtigt ist, für Prof. Dr. Schwab einen solchen Antrag zu stellen, weil er nur von der Antragstellerin, nicht aber von letzterem gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bevollmächtigt wurde, Prozesserklärungen abzugeben.
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 102a Abs. 5 VwGO).

gez.:

